

**KOLLEGIUM  
DER  
GENERALPROKURATOREN**

---

Brüssel, den 8. November 2004

**Rundschreiben Nr. COL 15/2004 des Kollegiums der Generalprokuratoren bei den  
Appellationshöfen**

Herr/Frau Generalprokurator,  
Herr Föderalprokurator,  
Herr/Frau Prokurator des Königs,  
Herr/Frau Arbeitsauditor,

Betrifft: Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen – Eurojust

Vorliegendes Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben COL 06/2002, das aufgehoben wird.

## INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. EUROPÄISCHES REGELWERK</u>	3
<u>1.ERRICHTUNG (ARTIKEL 1)</u>	3
<u>2.ZUSAMMENSETZUNG (ARTIKEL 2)</u>	3
<u>3. ZIELE ( ARTIKEL 3)</u>	3
<u>4. ZUSTÄNDIGKEITEN ( ARTIKEL 4)</u>	3
<u>5. AUFGABEN (ARTIKEL 5-7)</u>	4
<u>6. ZWANGSLÄUFIGKEIT (ARTIKEL 8)</u>	5
<u>7. INFORMATIONÜBERMITTLUNG (ARTIKEL 9 UND FOLGENDE)</u>	5
<u>8. BEZIEHUNGEN ZU DEN PARTNERN UND INFORMATIONSAUSTAUSCH     (ARTIKEL 26-27)</u>	6
<u>9. WIRKSAMWERDEN (ARTIKEL 43)</u>	6
<u>II INTERNE GESETZGEBUNG</u>	6
<u>1. ANPASSUNG DES BELGISCHEN RECHTS</u>	6
<u>2. ERNENNUNGEN (ARTIKEL 2-6)</u>	6
<u>3. AUSFÜHRUNG VON EUROJUST-GESUCHEN (ARTIKEL 7-8)</u>	7
<u>4. KONTROLLE UND AUSWERTUNG (ARTIKEL 9)</u>	8
<u>5. PFLICHT ZUR INFORMATIONÜBERMITTLUNG (ARTIKEL 10)</u>	8
<u>6. AN EUROJUST GERICHTETE GESUCHE (ARTIKEL 11)</u>	9
<u>III. RICHTLINIEN</u>	9
<u>1. ART UND WEISE DES INFORMATIONSAUSTAUSCHES</u>	9
<u>2. AUSFÜHRUNG VON EUROJUST GESUCHEN</u>	9
<u>3. FORMULIERUNG DER AN EUROJUST GERICHTETEN GESUCHE</u>	10
<u>4. INFORMATIONSWEITERGABE</u>	11
<u>5. BERICHTERSTATTUNG UND AUSWERTUNG</u>	12
<u>ANLAGE</u>	

## **I. EUROPÄISCHES REGELWERK**

### **1. Errichtung (Artikel 1)**

Durch Beschluss des Rates der Europäischen Union 2002/187/JI vom 28. Februar 2002 wurde die Einheit „Eurojust“ als Einrichtung der Union zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität ins Leben gerufen.

Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 63 vom 6. März 2002<sup>1</sup> veröffentlicht.

### **2. Zusammensetzung (Artikel 2)**

Jeder Mitgliedsstaat der Union entsendet ein nationales Mitglied zu Eurojust. Dieses nationale Mitglied verfügt über die Eigenschaft eines Staatsanwalts, Richters oder Polizeibeamten mit gleichwertigen Befugnissen, und ihn können eine oder mehrere Personen unterstützen.

### **3. Ziele (Artikel 3)**

Sobald zwei oder mehr Mitgliedsstaaten betroffen sind von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, für die Eurojust die Zuständigkeit hat und die sich auf schwere Kriminalität insbesondere auf organisierte Kriminalität beziehen, so verfolgt Eurojust folgende Ziele:

- a) Förderung und Verbesserung der Koordinierung zwischen den zuständigen nationalen Behörden in Sachen Ermittlungen und Strafverfolgung;
- b) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden, insbesondere durch die Erleichterung der internationalen Rechtshilfe und der Erledigung von Auslieferungsersuchen;
- c) die Unterstützung der zuständigen Behörden, um die Wirksamkeit der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu erhöhen.

### **4. Zuständigkeiten (Artikel 4)**

Der allgemeine Zuständigkeitsbereich von Eurojust erstreckt sich auf:

- a) die Straftaten, für die Europol zuständig ist<sup>2</sup>;

<sup>1</sup> Das offizielle Informationsblatt kann unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden:  
[www.europa.eu.int/eur-lex/de/index.html](http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/index.html)

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 2.2 der Europol Vereinbarung vom 26. Juli 1995 sind die primären Zuständigkeitsbereiche von Europol:

- ◆ Artikel 2.2, Absatz 1:
  - illegaler Handel mit Betäubungsmitteln
  - illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Stoffen
  - illegale Einwanderung
  - Menschenschmuggel

b) folgende Kriminalitätsformen:

- Computerkriminalität
- Betrug und Korruption sowie alle Straftaten, die die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft berühren
- Waschen von Erträgen aus Straftaten
- Umweltkriminalität
- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung;

c) die damit zusammenhängenden Straftaten.

Ergänzend kann Eurojust, auf Antrag eines Mitgliedsstaates, bei anderen Straftaten Unterstützung leisten.

### **5. Aufgaben (Artikel 5 bis 7)**

Eurojust agiert über eines oder mehrere betroffene nationale Mitglieder oder als Kollegium (s. die in den Artikeln 6 respektive 7 aufgezählten Aufgaben).

Die Hauptaufgaben von Eurojust sind folgende:

a) die zuständigen nationalen Behörden um Folgendes ersuchen:

- 
- Handel mit gestohlenen Fahrzeugen
  - ◆ Artikel 2.2, Absatz 2 + Ratsbeschluss vom 3. Dezember 1998 (Abl C 26/22 vom 30. Januar 1999):
    - Strafbare Handlungen im Rahmen terroristischer Aktivitäten, die gerichtet sind gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit sowie gegen Güter;
  - ◆ Artikel 2.2, Absatz 3 + Ratsbeschluss vom 6. Dezember 2001 (Abl C362/1 vom 18. Dezember 2001) + Anhang zur Europol Vereinbarung:
    - Vergehen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit:
      - Mord und Totschlag, schwere Körperverletzung, illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe, Entführung, widerrechtliche Freiheitsberaubung und Geiselnahme
      - Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
    - Vergehen gegen das Eigentum, öffentliche Güter und Betrug:
      - Organisierter Diebstahl
      - Illegaler Handel mit Kulturgütern, darunter Antiquitäten und Kunstgegenstände
      - Hinterziehung und Betrug
      - Schutzgelderpressung und Erpressung
      - Produktfälschung und Produktpiraterie
      - Fälschung von Verwaltungsdokumenten und Handel mit falschen Papieren
      - Falschmünzerei, Fälschung von Zahlungsmitteln
      - Computerkriminalität
      - Korruption
    - illegaler Handel und Vergehen gegen die Umwelt
      - illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
      - illegaler Handel mit bedrohten Tierarten
      - illegaler Handel mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
      - Umweltkriminalität
      - Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsstoffen

- Ermittlungen oder Strafverfolgung aufzunehmen oder sich damit einverstanden zu erklären, dass eine andere zuständige Behörde besser in der Lage ist, Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen aufzunehmen
  - ihr Vorgehen zu koordinieren
  - ein gemeinsames Ermittlungsteam einzusetzen
  - die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen;
- b) die wechselseitige Unterrichtung der zuständigen nationalen Behörden gewährleisten;
- c) die zuständigen nationalen Behörden unterstützen, um die Koordination und Zusammenarbeit zu gewährleisten;
- d) Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Europäischen Justiziellen Netz;
- e) Übermittlung von Rechtshilfeersuchen in bestimmten Fällen;
- f) Zusammenarbeit mit Europol.

### **6. Zwangsläufigkeit (Artikel 8)**

Eurojust formuliert nur Gesuche und kann den Mitgliedsstaaten demzufolge nichts aufzwingen.

In dem Fall jedoch, in dem Eurojust als Kollegium handelnd bei den zuständigen nationalen Behörden ein mit Gründen versehenes unter Punkt 5.a vorgesehene Gesuch einreicht, müssen die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedsstaates ihre Entscheidung, dem Gesuch nicht stattzugeben begründen. Artikel 8 präzisiert, dass die Verpflichtung, Eurojust die Begründung mitzuteilen, nicht gilt, wenn:

- a) dies wesentliche nationale Interessen im Bereich der Sicherheit beeinträchtigen würde
- b) dies den reibungslosen Gang von laufenden Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden würde.

### **7. Informationsübermittlung (Artikel 9 und folgende)**

Diesbezüglich enthält der Beschluss folgende relevante Bestimmungen:

- Artikel 9.2: alle zwischen Eurojust und den Mitgliedsstaaten ausgetauschten Informationen werden über das nationale Mitglied geleitet;
- Artikel 9.4: das nationale Mitglied hat – so wie der Magistrat der Staatsanwaltschaft des Landes – Zugang zu den nationalen Datenbanken;
- Artikel 9.5: das nationale Mitglied kann zu den zuständigen Behörden seines Mitgliedstaates direkt Kontakt aufnehmen;
- Artikel 12: jeder Mitgliedsstaat kann einen oder mehrere nationale Anlaufstellen benennen – die Beziehungen zwischen dem nationalen Mitglied und der nationalen Anlaufstelle schließen jedoch direkte Beziehungen zwischen dem nationalen Mitglied und seinen zuständigen Behörden nicht aus;

- Artikel 13.1: die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können alle notwendigen Informationen mit Eurojust austauschen;

- Artikel 13.2: die nationalen Mitglieder sind berechtigt, untereinander oder mit den zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaates, alle erforderlichen Informationen auszutauschen.

### **8. Beziehungen zu den Partnern und Informationsaustausch (Artikel 26-27)**

Eurojust unterhält Beziehungen zu EUROPOL, dem EJM, OLAF und anderen Instanzen insbesondere zu internationalen Organisationen.

Unter bestimmten Umständen ist Eurojust berechtigt, mit den Partnern Informationen auszutauschen – diesbezüglich wird auf Artikel 27.1 bis Artikel 27.6 einschl. des Beschlusses verwiesen.

### **9. Wirksamwerden (Artikel 43)**

Der Beschluss wird wirksam am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, d.h. am 6. März 2002.

## **II INTERNE GESETZGEBUNG**

### **1. Anpassung des belgischen Rechtes**

Das Gesetz vom 21. Juni 2004 „zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität“ wurde im Belgischen Staatsblatt vom 2. August 2004<sup>3</sup> veröffentlicht.

### **2. Ernennungen (Artikel 2 bis 6)**

Der Minister der Justiz benennt das belgische Mitglied bei Eurojust aus den Reihen der Magistraten der Staatsanwaltschaft, die mindestens zehn Jahre lang juristische Ämter ausgeübt haben, davon die letzten sechs Jahre als Magistrat des gerichtlichen Standes. Der Minister der Justiz kann ebenfalls eine unterstützende Person des belgischen Mitglieds benennen (die denselben Bedingungen entsprechen muss). Die Ernennungen erfolgen nach Stellungnahme des zuständigen Generalprokurators oder Föderalprokurators und gelten für einen Zeitraum von 5 Jahren, der zweimal verlängert werden kann. Solange keine unterstützende Person ernannt worden ist, kann der Minister der Justiz einen Juristen der Staatsanwaltschaft, einen Sekretär, einen beigeordneten Sekretär oder ein anderes Personalmitglied des Sekretariats der Staatsanwaltschaft beauftragen, das belgische Mitglied bei Eurojust zu unterstützen.

---

<sup>3</sup> Parlamentsdokumente:

- Abgeordnetenkammer, DOC 51-915 – 2003/2004, Nr. 1 bis 5 einschl.

- Senat, 3-661 – 2003/2004, Nr. 1 bis 3 einschl.

Siehe ebenfalls das Gesetz vom 17. Dezember 2002 zur Verleihung des Titels eines Generalanwaltes an das Mitglied der Staatsanwaltschaft, das Belgien in der Eurojust-Einheit vertritt und zur Regelung seiner finanziellen Situation (B.S. 14. Januar 2003).

Der Minister der Justiz kann auch eine nationale Anlaufstelle einrichten und benennen. Die Personen für diese Anlaufstellen kommen aus den Reihen der Magistraten der föderalen Staatsanwaltschaft (Magistraten der Staatsanwaltschaft, die entweder Föderalmagistrat sind oder zur föderalen Staatsanwaltschaft abgesandt sind) (s. Anlage). Auch diese Ernennung erfolgt nach Stellungnahme des Föderalprokurators oder des zuständigen Generalprokurators.

### **3. Ausführung von Eurojust-Gesuchen (Artikel 7 bis 8)**

3.1. Eurojust – entweder als Kollegium handelnd oder über das belgische Mitglied - kann ein Gesuch einreichen, das zum Ziel hat: (Artikel 7§1):

„1° zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;

2° sich damit einverstanden zu erklären, dass eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gegebenenfalls besser in der Lage ist, bestimmte Ermittlungen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;

3° das Vorgehen der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedsstaaten zu koordinieren;

4° ein gemeinsames Ermittlungsteam nach Maßgabe der einschlägigen Kooperationseinkünfte einzusetzen;

5° Eurojust alle Informationen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.“

3.2. Das Gesuch von Eurojust muss an den Föderalprokurator gerichtet werden. Dieser übermittelt es dem Prokurator des Königs (oder dem Generalprokurator im Fall von Gerichtsbarkeitsvorrecht), wenn dieser mit der Sache befasst wird, oder diese selbst bearbeitet, wenn er schon damit befasst wurde. Wenn jedoch die belgische Staatsanwaltschaft in der Sache vorher noch nicht tätig geworden ist, beschließt der Föderalprokurator, wer das Gesuch bearbeitet: er selbst oder der Prokurator des Königs (oder der Generalprokurator). Außer bei besonderer Dringlichkeit wird die Entscheidung in Beratung mit dem Prokurator des Königs (oder dem Generalprokurator) getroffen, und kann nicht angefochten werden.

Das belgische Mitglied von Eurojust muss den Generalprokurator von Gent, der für die internationale Zusammenarbeit zuständig ist, über jedes Gesuch von Eurojust informieren.

3.3 Die Entscheidung einem Gesuch von Eurojust stattzugeben oder nicht wird mit der Angabe von Gründen getroffen, und zwar durch die Person, die das Gesuch bearbeitet, dies – außer bei besonderer Dringlichkeit – in Beratung mit dem Föderalprokurator und dem Prokurator des Königs (oder dem Generalprokurator). Diese zwingende Beratung ist erforderlich, um die Koordinierung der Strafverfolgung zu gewährleisten.

Wenn das Gesuch von Eurojust als Kollegium kommt, kann es nur abgelehnt werden, wenn dessen Ausführung folgende Risiken birgt: (Artikel 8§3, Absatz zwei)

- Beeinträchtigung wesentlicher nationaler Interessen in Sachen Sicherheit

- Gefährdung des reibungslosen Verlaufes von laufenden Untersuchungen
- Gefährdung der Sicherheit einer Person.

Der Föderalprokurator muss den Minister der Justiz über jede Ablehnung, einem Gesuch von Eurojust stattzugeben, informieren.

3.4 Es sei darauf hingewiesen, dass das Gesetz die zentrale Position, die der Föderalprokurator im Rahmen von internationalen Angelegenheiten einnimmt, bestätigt, indem es vorschreibt, dass jedes Gesuch von Eurojust an den Föderalprokurator weitergeleitet werden muss (obligatorische Rolle als Vermittler bei den Kontakten zwischen Eurojust und den belgischen Justizbehörden).

#### **4. Kontrolle und Auswertung (Artikel 9)**

Das belgische Eurojust-Mitglied übt sein Amt unter der Amtsgewalt des Generalprokurators von Gent aus. Dieser zählt die internationale Zusammenarbeit zu seinen Zuständigkeiten.

Das Kollegium der Generalprokuratoren begutachtet die Art und Weise, in der das belgische Eurojust-Mitglied die Richtlinien der Kriminalpolitik umsetzt und seine Befugnisse in Einklang mit den Aufgaben und Zielen von Eurojust ausübt. Diese Bewertung wird in den Jahresbericht des Kollegiums aufgenommen.

Das belgische Eurojust-Mitglied übermittelt dem Minister der Justiz, dem Föderalprokurator und dem Generalprokurator von Gent einen zweimonatlichen Tätigkeitsbericht.

#### **5. Pflicht zur Informationsübermittlung (Artikel 10)**

Artikel 10 sieht eine allgemeine Pflicht zur gegenseitigen Weitergabe von Informationen zwischen Föderalprokurator und belgischem Eurojust-Mitglied vor. Diese Verpflichtung ist umfangreicher für das belgische Mitglied als für den Föderalprokurator:

- das belgische Eurojust-Mitglied setzt den Föderalprokurator in Kenntnis über jedwede Fakten, die von Interesse sind für von der belgischen Staatsanwaltschaft geführte Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen.
- der Föderalprokurator, der mit einer Straftat befasst wird, die Belgien und einen anderen Staat der Europäischen Union betrifft, informiert das belgische Mitglied, wenn der Einsatz von Eurojust angezeigt erscheint<sup>4</sup>.

Diese Verpflichtung muss selbstverständlich zusammen gelesen werden mit der – aufgrund von Artikel 144ter §§ 2 und 4 des Gerichtsgesetzbuches bestehenden - gegenseitigen Verpflichtung zur Informationsübermittlung zwischen Föderalprokurator und den Staatsanwaltschaften vor Ort, so dass die Angaben von Eurojust ebenfalls der betroffenen örtlichen Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden, oder umgekehrt die Angaben von dort stammen.

<sup>4</sup> Siehe Artikel 10, zweiter Satz – die französische Fassung des Gesetzestextes enthält einen Fehler: es ist die Rede von Generalprokurator statt von Föderalprokurator.



## **6. An Eurojust gerichtete Gesuche (Artikel 11)**

Auch nationale Behörden können Gesuche an Eurojust richten. Auch diese Gesuche müssen über die föderale Staatsanwaltschaft eingereicht werden: Artikel 11 §1 bestimmt, dass der Föderalprokurator aus eigener Initiative oder auf Antrag des Prokurators des Königs, des Arbeitsauditors oder des Generalprokurators den Einsatz von Eurojust anfordern kann, wenn dies angezeigt erscheint.

## **III RICHTLINIEN**

### **1. Art und Weise des Informationsaustausches**

Für alle Kontakte zwischen Eurojust (dem Kollegium oder dem belgischen Mitglied) und den belgischen Gerichtsbehörden ist der Föderalprokurator die Schnittstelle: jedes ein- oder ausgehende Gesuch und jede Übermittlung von Angaben muss über den Föderalprokurator geleitet werden. Jede Übermittlung sowie ihr Anlass müssen aufgezeichnet werden.

Wenn bei einer Staatsanwaltschaft (oder einer Generalstaatsanwaltschaft) ein Gesuch oder eine Information direkt eingehen würde, muss dies unmittelbar dem Föderalprokurator mitgeteilt werden.

In der Praxis wird das belgische Eurojust-Mitglied in der Regel sofort Kontakt mit der/den belgischen nationalen Anlaufstelle(n) bei Eurojust aufnehmen. Der angesprochene föderale Magistrat kann gegebenenfalls, in Beratung mit dem Kollegium der Generalprokuratoren, über den Generalprokurator von Gent, dem belgischen Eurojust-Mitglied mitteilen, welcher spezialisierte belgische Magistrat am besten in der Lage ist, bei einem strategischen Seminar, bei der Festsetzung der Prioritäten in bestimmten Angelegenheiten usw. mitzuwirken.

Was den Terrorismus angeht, wird darauf hingewiesen, dass bereits eine gesonderte Kontaktstelle geschaffen wurde, indem ein „nationaler Beauftragter Belgiens für Terrorismus“ bei Eurojust benannt wurde (s. Anlage).

### **2. Ausführung von Eurojust-Gesuchen**

Obwohl Gesuche von Eurojust keinen zwingenden Charakter haben, ist es die Philosophie des Gesetzes, diesen Ersuchen so oft wie möglich stattzugeben. Im Kampf gegen schwere grenzübergreifende Kriminalität und im Hinblick auf eine gute Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgung auf europäischer Ebene ist die Erledigung eines Gesuches nur in Ausnahmefällen und aus schwerwiegenden Gründen abzulehnen.

Natürlich muss auch den Prioritäten der belgischen Kriminalpolitik und den geltenden Richtlinien in Sachen Aufgabenverteilung zwischen den Polizeidiensten sowie ihren Kapazitäten Rechnung getragen werden. Der internationale Aspekt (geografisches Kriterium) stellt dabei ein wichtiges Beurteilungskriterium dar.

Die Entscheidung, einem Gesuch stattzugeben oder nicht muss auf jeden Fall begründet werden, und dieser Entscheidung muss eine vorherige Beratung zwischen Föderalprokurator und Prokurator des Königs (oder Generalprokurator) vorausgehen.

Außerdem muss der Föderalprokurator den Minister der Justiz über jede Ablehnung, einem Gesuch stattzugeben, unterrichten.

Wenn das Ersuchen von Eurojust als Kollegium ausgeht, so kann die Ausführung nur auf Basis der im Gesetz aufgezählten Gründe verweigert werden (mögliche Gefährdung nationaler Interessen, des reibungslosen Verlaufs laufender Ermittlungen, Gefährdung einer Person).

Es ist selbstredend, dass dies dem belgischen Gesetz gemäß erfolgen muss. So ist es beispielsweise unmöglich, einem Gesuch von Eurojust stattzugeben, dessen Inhalt es ist, sich damit einverstanden zu erklären, dass die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedsstaates besser in der Lage ist, Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen<sup>5</sup>, wenn beispielsweise der Verdächtige bereits von der Ratskammer an das Gericht verwiesen wurde. Das Gesuch von Eurojust zur Einleitung von Ermittlungen kann auch zu einer Einstellung derselben führen, wenn die Staatsanwaltschaft befundet, dass die Fakten, die aus den Ermittlungen hervorgehen, nicht für eine Strafverfolgung ausreichen.

Eurojust muss über die getroffene Entscheidung in Bezug auf das Gesuch sowie über das Endergebnis im Fall einer Ausführung desselben unterrichtet werden (beispielsweise Strafverfolgung, die zu einer Verurteilung geführt hat – Anzeige der Tatbestände bei einem anderen Mitgliedsstaat, ...).

Die Tatsache, dass Eurojust in Kenntnis gesetzt wird und der EU-Einrichtung eine Rückmeldung zugeht, ist eine Anwendung der so genannten „guten Praxis“ im Rahmen der Bearbeitung von Ersuchen von Eurojust<sup>5</sup>.

### **3. Formulierung der an Eurojust gerichteten Gesuche**

Obschon Eurojust sehr weit umschriebene Ziele und Aufgaben für eine ganze Reihe von Straftaten hat, gilt dennoch, sobald zwei EU-Mitgliedsstaaten impliziert sind, muss zuerst zurückgegriffen werden auf die Möglichkeiten, über die der Prokurator des Königs selbst (oder der Generalprokurator) in Sachen internationale Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der EU verfügt, wie beispielsweise das direkte Versenden von Rechtshilfeersuchen, die direkte Kontaktaufnahme zu den ausländischen Kollegen sowie die Möglichkeit eines vereinfachenden Eingreifens des Föderalprokurators<sup>6</sup> und des Europäischen Justiziellen Netzes<sup>7</sup>.

Deshalb ist es im Prinzip nicht angebracht, sich an Eurojust zu wenden nur zur Beschleunigung eines internationalen Rechtshilfeersuchens oder eines Auslieferungsantrags, oder um solche Anträge einfach nur zu verschicken.

Im Gegenzug wendet man sich an Eurojust bei komplizierten grenzübergreifenden Akten, bei denen Eurojust einen Beitrag leisten kann, wenn es sich zum Beispiel als notwendig erweist, in verschiedenen Mitgliedsstaaten gleichzeitig eine Reihe von Rechtshilfeersuchen

<sup>5</sup> Siehe COL 15/1999 in Bezug auf die „gute Praxis“ in Sachen internationale Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

<sup>6</sup> Siehe COL.05/2002 über die föderale Staatsanwaltschaft

<sup>7</sup> Siehe COL.03/2002 und COL.12/2004 über das Europäische Justizielle Netz.

durchzuführen, die Koordinierung der Strafverfolgung zu gestalten oder zu bestimmen, welches Land am besten für die Aufnahme der Strafverfolgung in der Lage ist.

Das an Eurojust gerichtete Gesuch muss immer vom Föderalprokurator ausgehen. Dieser tritt aus eigener Initiative oder auf Anfrage auf: wenn der Prokurator des Königs, der Arbeitsauditor oder der Generalprokurator Kenntnis einer Straftate hat, in der der Einsatz von Eurojust angezeigt erscheint, nimmt er Kontakt mit dem Föderalprokurator auf, um Rücksprache zu nehmen. Erst wenn der Föderalprokurator das Eingreifen von Eurojust wirklich als wünschenswert erachtet, formuliert er ein Gesuch zu diesem Zweck. Bei der Informationsübermittlung an Eurojust muss mindestens Folgendes vermerkt werden:

- die Aktenzeichen und Koordinaten der mit der Sache befassten belgischen Staatsanwaltschaft, des ermittelnden Polizeidienstes sowie gegebenenfalls des Untersuchungsrichters;
- Ort, Datum und Beschreibung der Tatvorgänge sowie ihre strafrechtliche Qualifizierung;
- die Identität der Verdächtigen;
- besondere Angaben, die für Eurojust von Interesse sind;
- der Einsatz, um den Eurojust ersucht wird.

#### **4. Informationsweitergabe**

Das belgische Eurojust-Mitglied muss den Föderalprokurator über alle Angaben, die für Ermittlungen und Strafverfolgung in Belgien von Interesse sind, unterrichten. Diese Verpflichtung ist völlig logisch, da Eurojust nicht selbst bei der Strafverfolgung tätig wird und das belgische Mitglied nicht über operative Befugnisse auf dem Gebiet des Königreiches verfügt; es kann also selbst weder eine Untersuchungshandlung vornehmen bzw. vornehmen lassen noch Strafverfolgungsmaßnahmen ergreifen.

Der Föderalprokurator übermittelt die Informationen, die er erhalten hat, an die betroffenen Staatsanwaltschaften (außer wenn er bereits selbst in Sachen Strafverfolgung tätig ist). Diese Informationen können den Föderalprokurator dazu veranlassen, die Akte zu föderalisieren und dazu, dass er - gemäß Artikel 47 *duodecies* Strafprozessgesetzbuch - alle dringend erforderlichen Maßnahmen ergreift im Hinblick auf die Strafverfolgung, solange ein Prokurator des Königs seine gesetzlich bestimmte Befugnis nicht ausgeübt hat.

Das belgische Eurojust-Mitglied seinerseits muss vom Föderalprokurator informiert werden über Angelegenheiten, die eine europäische Dimension haben (die Straftat muss außer Belgien mindestens noch einen anderen EU-Mitgliedsstaat betreffen), vorausgesetzt der Einsatz von Eurojust bringt ein Plus mit sich und erscheint dementsprechend angezeigt. Zwei spezifische Angaben müssen ausdrücklich vermerkt werden:

#### ◆ Europäischer Haftbefehl

Gemäß Artikel 19 §2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den europäischen Haftbefehl setzt – in dem Fall, wo der definitive Beschluss über die Vollstreckung des europäischen Haftbefehls nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Festnahme der

Person getroffen wurde - die Staatsanwaltschaft den Föderalprokurator davon in Kenntnis. Dieser setzt seinerseits Eurojust davon in Kenntnis, indem er die Gründe für den Verzug angibt; (s. vorgenanntes Ministerielles Rundschreiben in Sachen europäischer Haftbefehl vom 23. Dezember 2003, Punkt 5.1.3.2).

Gemäß Artikel 29 desselben Gesetzes trifft im Falle des Zusammentreffens von europäischen Haftbefehlen aus mehreren europäischen Mitgliedsstaaten für ein und dieselbe Person die Ratskammer die Entscheidung, welcher Haftbefehl vollstreckt wird, dies nach der Stellungnahme des Föderalprokurators. Der über den Prokurator des Königs informierte Föderalprokurator kann Eurojust bezüglich der zu treffenden Wahl um eine Stellungnahme bitten (Artikel 29 §3). In diesen Fällen erscheint es jedoch angemessen, Eurojust systematisch zu konsultieren, da Eurojust u.a. damit beauftragt ist, die Koordinierung der Ermittlungen zwischen den Mitgliedsstaaten zu fördern. Als Folge dessen verfügt Eurojust über einen allgemeinen Überblick und dementsprechend kann seine Stellungnahme äußerst sachdienlich sein. (s. Ministerielles Rundschreiben vom 23. Dezember 2003, Punkt 5.5.3.1).

#### ◆ Gemeinsames Ermittlungsteam

Der Föderalprokurator meldet Eurojust die Bildung eines gemeinsamen Ermittlungsteams, wenn dieses Team aus belgischen Beamten und Beamten aus mindestens einem anderen EU-Mitgliedstaat besteht<sup>8</sup>.

### **5. Berichterstattung und Auswertung**

Gemäß Artikel 8 §1 des Gesetzes vom 21. Juni 2004 unterrichtet das belgische Eurojust Mitglied den Generalprokurator von Mons über jedes Gesuch von Eurojust. Dies bedeutet in der Praxis, dass jedes Mal, wenn ein neues Ersuchen an den Föderalprokurator gerichtet wird, dem Generalprokurator von Gent eine Kopie übermittelt wird.

Gemäß Artikel 9 §2, letzter Absatz des Gesetzes vom 21. Juni 2004 übermittelt das belgische Eurojust-Mitglied dem Justizminister, dem Föderalprokurator und dem Generalprokurator von Gent einen ausführlichen zweimonatlichen Tätigkeitsbericht über seine Arbeiten bei Eurojust.

In diesen Bericht können alle Aktivitäten von Eurojust einfließen, einschließlich der nicht aktenbezogenen, beispielsweise die Durchführung internationaler Konferenzen oder Schulungsmaßnahmen. Der Bericht beinhaltet insbesondere Angaben über operative Akten und die strategischen Versammlungen, die Belgien betreffen (gegenseitige Informationsübermittlung und Ausführung von Gesuchen von und an Eurojust). Besonderes Augenmerk gilt den dank Einsatz von Eurojust erzielten Ergebnissen sowie den aufgetretenen Schwierigkeiten sowohl juristischer als auch praktischer Art.

Das Kollegium der Generalprokuratoren bewertet, u.a. auf der Grundlage der vom belgischen Mitglied verfassten Berichte und nach dessen Anhörung, die Art und Weise, in der dieser die Richtlinien der Kriminalpolitik umsetzt und seine Befugnisse in Einklang mit den Aufgaben und Zielen von Eurojust ausübt.

---

<sup>8</sup> Siehe auch Artikel 8§5 des Gesetzentwurfes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Abgeordnetenkammer, DOC 51-1278/001-2003/2004).

Für das Kollegium der Generalprokuratoren (A. VAN OUDENHOVE, Generalprokurator in Brüssel; F. SCHINS, Generalprokurator in Gent; J. BODSON, Generalprokuratorin ad interim in Lüttich, G. LADRIERE, Generalprokurator in Mons; C. DEKKERS, Generalprokuratorin in Antwerpen).

A. VAN OUDENHOVE  
Generalprokurator in Brüssel  
Vorsitzender des Kollegiums

## ANLAGE

1. Der Sitz von Eurojust befindet sich in Den Haag, in den Niederlanden.

Nützliche Angaben:

- Maanweg 174 – 2516 AB The Hague – The Netherlands
- Tel. 31 70 412 5000 – Fax 31 70 412 5505
- Internet-Seite: [www.eurojust.eu.int](http://www.eurojust.eu.int) – E-Mail: [info@eurojust.eu.int](mailto:info@eurojust.eu.int)

2. Durch ministeriellen Erlass vom 30. Mai 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 06.06.2002) ist Frau CONINSX M, Staatsanwältin in Brüssel, damit beauftragt worden, die Verbindungsfunktion im justiziellen Zusammenarbeitsteam von Eurojust einzunehmen.

Nützliche Angaben:

Michèle Coninx, belgische Vertreterin bei Eurojust

- Tel. 31 70 412 5120
- Mobiltelefon 1: 31 645 69 49 84
- Mobiltelefon 2: 32 485 54 35 24
- E-Mail: [mconinx@eurojust.eu.int](mailto:mconinx@eurojust.eu.int)

3. In Erwartung einer Benennung eines (allgemeinen) nationalen Beauftragten Belgiens bei Eurojust durch den Minister der Justiz (s. weiter oben Titel II, -2) nimmt der föderale Magistrat Tom Lamiroy dieses Amt de facto wahr.

4. In Sachen Terrorismus (s. weiter oben Titel III, - 1) wurde der föderale Magistrat Johan Delmulle durch eine Entscheidung des Ministers der Justiz vom 21.01.2004 zum „nationalen Beauftragten Belgiens bei Eurojust in Sachen Terrorismus“ ernannt.